

schreiben an die theologische Fakultät zu Leipzig. Nürnberg 1833. — Aftenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union zwischen der reformirten und lutherischen Kirche, vorzüglich durch gemeinschaftliche Agende, in Deutschland und besonders im preussischen Staate. 2 Theile. Leipzig 1834. — Antwort auf das offene Sendschreiben eines Verborgenen, die Unionsgeschichte betreffend. Nürnberg 1834. — Theologische Bedenken, betreffend reformirten und lutherischen Lehrbegriff, Kirchenverfassung und Union. Frankfurt a. M. 1834. — Mittheilungen über die neueste Geschichte der lutherischen Kirche. 1r. Bd. Altona 1835. 2r. Bd. Altona 1836. — Luthers Agende und die neue preussische. Berlin 1834. 2. Aufl. Leipzig 1836. — Predigten in Grünberg bei Dresden und Glauchau im Schönburgischen gehalten. Leipzig 1837. — Ein Wort brüderlicher Belehrung über die luth. Kirche und die unternommene Vereinigung derselben mit der reformirten. Nürnberg 1837. — Ueber meine Polemik. Nürnberg 1837. — Anmerkungen und Zusätze zu: Köppen, die Bibel ein Werk der göttl. Weisheit (3te von Scheibel besorgte Ausgabe). 2 Bde. Leipzig 1836. — Archiv für histor. Entwicklung und neueste Geschichte der lutherischen Kirche. Nürnberg 1841. (Nur ein Heft erschienen). — Geistliche Lieder und Gedichte. Als Manuscript für Freunde gedruckt. Nürnberg 1841.

Mehrere von Scheibel für den Druck bestimmte Manuscripte sind ganz vollendet, z. B. der zweite und dritte Band der Untersuchungen über Bibel- und Kirchengeschichte; über die Kirche, ihre Gemeinden und ihre Verfassung; ein Kommentar über den Brief Pauli an die Hebräer (in dem er 300 Paulinismen und 400 Hebraismen, lauter Paulinische Ideen, Wendungen und Worte fand!) und eine theologische Encyclopädie.

4 X 8.

#### **Etwas Licht über eine dunkle Stelle in Bezug auf die Schulkenntnisse der sächsischen jungen Mannschaften.**

Fürwahr das ist eine dunkle Stelle, über welche unsere sächsischen Behörden mit Recht trauern und den Schaden offen in einer unterm 22. Septbr. d. J. erlassenen Generalverordnung aufgedeckt haben, daß bei den alljährlichen Rekrutenaushebungen in bedenklicher Anzahl Beispiele von ausgehobenen Mannschaften vorkommen, die früher eine sächsische Schule besucht hatten, aber bei ihrer Aushebung weder lesen noch schreiben konnten.

Jeder Volksfreund muß darüber trauern, am meisten aber müssen dies die sächsischen Lehrer und Schulinspektoren, denn es scheint, als ob diese mehr oder minder an dieser beklagenswerthen Erscheinung die Schuld trügen, wie denn auch die Behörden den Hauptgrund in der ungenauen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften theils über das zur Vermietung der Kinder als Diensthoten erforderliche Alter, theils über die zur Entlassung aus der Schule nöthige Reise, theils auch über die gegen Vernachlässigung des Schulbesuchs anzuwendenden Maßregeln gefunden und deshalb die Geistlichen und Lehrer zu pünktlicher Befolgung der in jeder dieser Beziehungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nachdrücklich veranlaßt und ermuntert haben.

Und gewiß, es ist damit einiges Licht über diese dunkle Stelle gekommen und es mag in der ungenauen Beobachtung jener gesetzlichen Vorschriften zum Theil der Grund jener traurigen Erscheinung liegen, aber dennoch nicht allein, sondern der Schade liegt tiefer, so daß auch der treueste Lehrer und der gewissenhafteste Schulinspektor in den traurigen Fall kommen kann, Rekruten der oben bezeichneten Art als seine frühern Schüler anerkennen zu müssen.

Das gesetzliche Alter, unter welchem keine Obrigkeit die Genehmigung zur Vermietung geben soll, ist das zehnte Lebensjahr, aber auch wenn erst von dieser Zeit an, gerade in den Jahren, wo der vier Jahre lang vorher so mühsam ausgestreute und gesegnete Samen zu

keimen und Hoffnung zu geben verspricht, die Vermietung beginnt, wird das gedeihliche Wachsthum der Saat in den Kinderseelen gehindert und die Erreichung des Schulziels vielfach aufgehalten und oft geradezu unmöglich gemacht. Wie viele Seufzer mögen schon aus treuen Lehrerherzen über solche arme Hirtenkinder zum himmlischen Erzhirten seiner irdischen Lämmer emporgestiegen sein! über solche arme Kinder, die in den vier letzten Schuljahren an verschiedene Orte vermiehet werden und darum oft fünf und mehr verschiedene Schulen besuchen und, kaum in der einen Schule heimisch und dem Lehrer bekannt geworden, schon wieder in eine andere Schule und unter einen andern Lehrer versetzt werden; über solche arme Kinder, denen von ihren Dienstherrschäften oft nicht die nöthige Zeit zu ihren Schulaufgaben gegönnt wird und die nicht als anvertraute Kinderseelen, sondern nur als Arbeitskräfte betrachtet und selbst von den erwachsenen Kindern des Dienstherrn und den ältern Diensthoten noch zu mannichfachen Dienstleistungen bei oft trauriger Behandlung benützt werden; der besondern sittlichen Gefahren, welchen solche Kinder bei ihrem Hirtenleben an den einsamen Orten auf Feldern und in Büschen, im Verkehre mit dem weidenden Vieh ausgesetzt sind, noch gar nicht zu gedenken. Ach, solcher Hirtenknaben, welche, wie einst David bei seinen Herden, dem Herrn Psalmen singen und sich muthig kräftigen gegen alle Gefahren des Lebens, giebt es wohl nur wenige! Wer Hirtenkinder in ihren Beschäftigungen, Gesängen und Gesprächen öfters zu belauschen Gelegenheit hat, könnte Erfahrungen mittheilen, wobei das Herz bluten würde. Und doch steht es noch schlimmer mit den Kindern, welche vom frühesten Alter an, vom grauen Morgen bis in die sinkende Nacht, gar oft auch an den Sonn- und Feiertagen in den Fabriken arbeiten müssen, für die nicht einmal ein terminus a quo der Zulassung zur Fabrikarbeit im Gesetz bestimmt ist, weil nach einem Spezialbescheide einer der hohen Kreisdirektionen, auf welchen schon früher einmal im Sächs. Kirchen- und Schulblatte aufmerksam gemacht worden ist, das Arbeiten in den Fabriken nicht dem Vermietten gleich geachtet worden und darum dazu nicht einmal die Erlaubniß der Obrigkeit einzuholen nöthig ist. Giebt es auch anerkennungswerthe Ausnahmen von der Regel, wer aber jährlich Fabrikkinder unter seinen Katechumenen hat oder wer die Beschaffenheit der Rekrutabl der Fabriksschulen kennt, der hat helles Licht über jene dunkle Stelle. Möchten doch da auch, wie in England, genaue gesetzliche Bestimmungen über das Alter, die tägliche Arbeitszeit und die zum Unterrichte frei gelassenen Stunden der in Fabriken arbeitenden Kinder von der Regierung ertheilt und auf ihre Beobachtung dann streng gehalten werden. Von den sittlichen Gefahren, welchen solche beklagenswerthe Fabrikkinder preisgegeben sind, mag hier geschwiegen werden, es bleibe dies einer spätern Besprechung vorbehalten. Ach, die Fabrikkinder in den dumpfen, übelriechenden Syntaxisen, von früh bis Abends in Gesellschaft von oft gar unsittlichen und irreligiösen Menschen, sind noch viel schlimmer daran und gefährdeter und bedauernwürdiger als die Hirtenkinder in Gottes freier Natur bei ihren Herden!

Was nun die zur Entlassung aus der Schule nöthige Reise betrifft, so sind hier die Bedingungen im Schulgesetze genau angegeben, finden sich aber von den wenigsten Hirten- und Fabrikkindern erfüllt; wie kann das auch nach den eben mitgetheilten Thatsachen anders sein? Die Anmeldezeit der Katechumenen ist darum für einen gewissenhaften Seelsorger eine schwere Zeit. Welche Anforderungen, welche lebentliche Bitten, welche harte Reden, welche Drohungen selbst von Seiten zudringlicher Aeltern, welche sich nicht verständigen oder belehren lassen, sondern nur immer wieder auf ihre Armuth und drückende äußere Lage hinweisen und schließlich dem Geistlichen die Zumuthung stellen, er möge das zurückgewiesene Kind dann auch nähren und kleiden, oder welche auch zuletzt mit Uebertritt zum deutschen oder römischen Katholizismus drohen! Und steht gegen solche Stürme der treue Geistliche auch unerschüttert da, weist er unerbittlich die unfähigen